

## **Satzung über die Benutzung gemeindlicher Feldwege der Gemeinde Echzell (Feldwegeordnung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 18. Juni 1990 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme:
  - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
  - b) der Waldwege
- (2) Das Wegenetz wird in einer Karte, die als Anlage dieser Satzung gilt, dargestellt.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- (1) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- (2) der Luftraum über dem Wegekörper;
- (3) der Bewuchs;
- (4) die Beschilderung.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungsgebührenordnung.  
Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschränkungen führt oder führen kann, ausgenommen in Erntezeiten;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör oder deren Randstreifen zu beschädigen;
  - d) Wege zu verunreinigen, etwa durch Herausfahren von Ackererde auf die Feldwege, durch Herabfallen von Ladegut, insbesondere Stallmist und das Befreien von wirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten auf den Wegen von Ackerboden, und diese Verunreinigungen nicht zu beseitigen.
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden, ausgenommen beim Beladen von oder Schäden an Fahrzeugen.
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulagern.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens bis zum Ende des Arbeitstages zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Wildkräuter die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile u. sonst. Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2
- (2) Das Angrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

## **§ 9<sup>1</sup> Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBl. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens Euro 2,50 bis Euro 500,-- geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

**§ 10**  
**Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151), geändert durch Änderungsgesetz vom 13.12.1968 (GVBl. I S. 311) und vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

**§ 11**  
**Erhebung von Beiträgen**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben.

**§ 12**  
**Fortgeltung und Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Echzell, den 19.06.1990  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Müller)  
Bürgermeister

**Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 26 am 29.06.1990**

<sup>1</sup> 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2000. Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung wurde am 06.10.2000 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 40 veröffentlicht.